

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Agrarrecht



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt  
am Wörthersee

An alle  
Kärntner Gemeinden

per Email: [gemeinden@ktn.gde.at](mailto:gemeinden@ktn.gde.at)

Datum	07.03.2022
Zahl	<b>10-KBWG-1/5-2022 (002/2022)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Victoria Fercher
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	victoria.fercher@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (§ 10 Abs 1 K-BiWG);**  
Bekanntgabe der zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen ermächtigten Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs 1 K-BiWG hat die Landesregierung gemeinnützige juristische Personen, deren satzungsgemäßer Aufgabengebiet die Förderung der Bienenzucht in Kärnten ist, auf deren Antrag zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen zu ermächtigen (ermächtigte Stellen).

**Von der Erteilung der Ermächtigung sind alle Kärntner Gemeinden in Kenntnis zu setzen.**

Nachfolgend genannte Stellen wurden mit Wirkung vom 18.3.2008 zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen gemäß § 10 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG) von der Kärntner Landesregierung ermächtigt (ermächtigte Stellen):

1. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obfrau Dr. Elisabeth Thurner, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf;
2. Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Obmann Franz Offner, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Um Ihre geschätzte Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Renate Scherling MA.